

Amtliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplans „Hofener Öschle II“

- Einleitungs- und Auslegungsbeschluss -

Der Gemeinderat hat am 30.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Hofener Öschle II“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der in ihm enthaltenen Örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. In selbiger öffentlichen Sitzung vom 30.09.2019 hat der Gemeinderat den Beschluss zur Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



■ = räumlicher Geltungsbereich

○-○-○-○-○-○ = Änderungsbereich

Um die städtebauliche Erweiterung in Spaichingen zu entwickeln und neuen Wohnraum zu schaffen, wird die 3. Änderung des Bebauungsplans „Hofener Öschle II“ erforderlich. Angesichts der steigenden Grundstückspreise und dem Mangel an bezahlbaren Wohnflächen ist die innerstädtische Verdichtung prioritär.

Der Fachbereich Planen und Bauen sieht die Änderungen als städtebaulich vertretbar an. Im gesamten Baugebiet werden Dachaufbauten bei Satteldächern auf

einer Länge von 2/3 der Dachlänge zugelassen. Um die Nachverdichtung komplett zu machen, wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,7 erhöht. Das entspricht im Wesentlichen dem, was in den neueren Bebauungsplänen festgesetzt wird. Zudem werden die Baufenster entsprechend der tatsächlich vorhandenen Bebauung angepasst, um den Bebauungsplan aktuell zu halten.

Der Planentwurf vom 19.09.2019 und die Begründung, ebenfalls vom 19.09.2019, liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

21.10.2019 bis 22.11.2019
im Rathaus Spaichingen, Zimmer 1.08, Marktplatz

während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Diese Bekanntmachung und die genannten Unterlagen können im angegebenen Zeitraum darüber hinaus auch online unter www.spaichingen.de → **Aktuelles** → **Amtliche Bekanntmachungen** eingesehen werden.

Zur Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Spaichingen, den 01.10.2019

gez.
Schuhmacher
Bürgermeister